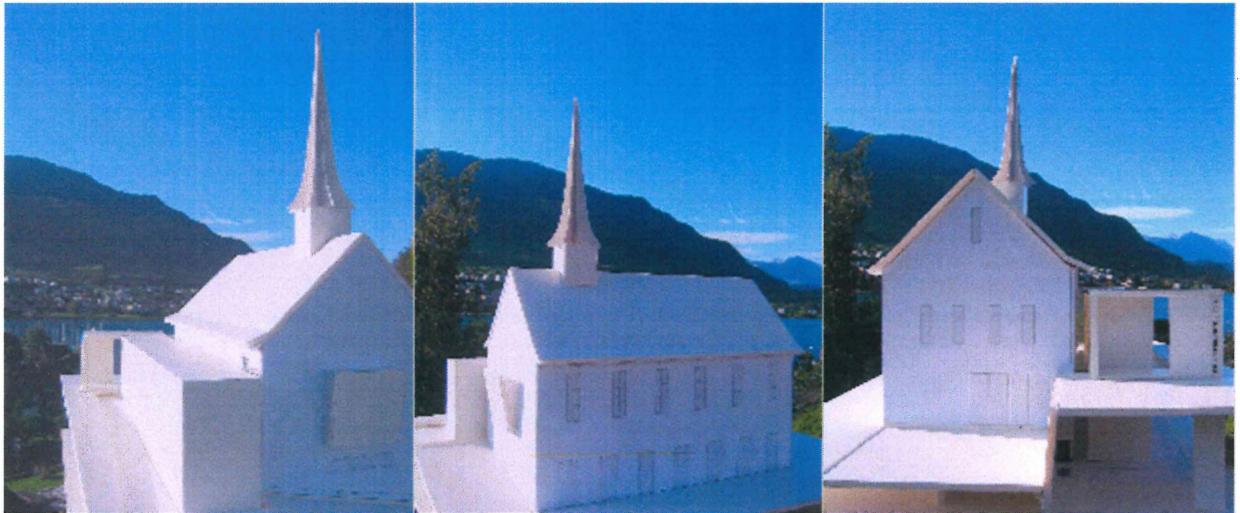




Gestaltungsplan "Ev.-reform. Kirche", 6403 Küssnacht



SONDERBAUVORSCHRIFTEN

Öffentliche Auflage vom 01.12.06 bis 19.01.07

Erlass Bezirksrat Küssnacht mit Beschluss Nr. am: 07.02.07

Der Bezirksammann:

Der Landschreiber:

Genehmigt durch den Regierungsrat Kanton mit Beschluss RRB Nr. 449 am: 34.2007

Der Landammann:



Der Staatsschreiber:

I. Einleitende Bestimmungen

Art. 1 Zweck des Gestaltungsplanes

- Erschliessung über die öffentliche Strasse und private Wege.
- Zweckmässige, den öffentlichen Bedürfnissen entsprechende Bebauung
- Haushälterischer Umgang mit dem Boden
- Festlegung der Baufelder bezüglich Lage, Stellung und Grösse der Bauten
- Umweltfreundliche Heizanlage

Art 2 Bestandteile des Gestaltungsplanes

- Situationsplan 1:500, GS 1323/1322
- Gestaltungsplan 1:200, 481/01 (bestehender Baubereich) und 138-00-1 (neuer Baubereich), Bauprojekt 1 : 100, datiert vom 25. August 2006
- Höhenkoten 1:200, 481/02 (bestehender Baubereich) und 138-00-2 (neuer Baubereich)
- Sonderbauvorschriften

Art. 3 Perimeter

- Der Gestaltungsplan Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde umfasst das im Situationsplan bezeichnete Gebiet: GS 1323 und Teile von GS 1322.

Art. 4 Verhältnis zur Grundordnung

- Soweit der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt das Bau- und Zonenreglement und der Zonenplan des Bezirks Küssnacht am Rigi.

Art. 5 Ausnahmen zur Grundordnung

- Eingeschossiger Anbau mit Flachdach im Baubereich A.
- Eingeschossiger Anbau mit Flachdach im Baubereich B

II. Bau und Nutzungsbereiche

Art. 6 Verbindlicher Planinhalt

- Im gesamten Baubereich sind nur Bauten, die den Zielen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde dienen, möglich
- Baubereich A mit eingeschossigem Bau mit „Flachdach“ ($H_{\max}$ 463.30 m ü.M.)
- Baubereich B mit eingeschossigem Bau mit „Flachdach“ ($H_{\max}$ 466.30 m ü.M.)

Art. 7 Orientierender Planinhalt

- Innerhalb des gesamten Gestaltungsplanperimeters ist die Bepflanzung mit Hochstämmen möglich.

III. Umgebungsflächen

Art. 8 Umgebungsflächen allgemein

- Für die Begrünung der allgemein nutzbaren Freiflächen und Wege sind aufeinander abgestimmte Bepflanzungen vorgesehen.

IV. Erschliessung

Art. 9 Strassen und Wege

- Die Erschliessung (Zufahrt) zum Gestaltungsplanbereich erfolgt über die öffentliche Strasse (Hofstrasse) und über die privaten Fusswege von der Rigigasse und der Hofstrasse her.

Art. 10 Technische Erschliessung

- Die Anschlüsse für Wasser, Abwasser und Energie sind vorhanden und bleiben unverändert,
- Im Gestaltungsplangebiet werden alle Plätze und Fusswege mit sickerfähigem Belag erstellt und für das Dachwasser örtliche Retentionsmassnahmen getroffen.

Art. 11 Parkplätze

- Im Baubereich A sind Parkplätze zulässig.

Art. 12 Inkrafttreten

- Diese Vorschriften treten mit der Genehmigung des Gestaltungsplanes durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz in Kraft.

Bauherrschaft:

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde, Rigigasse 12, 6403 Küssnacht

Kirchgemeindepräsidentin:
Therese Bähler

.....
Th. Bähler

Kirchgemeinderatsschreiberin:
Barbara Niklaus

.....
B. Niklaus

Planverfasser und Architekt:
Suter Architekten, Bahnhofstrasse 67, 6403 Küssnacht

Thomas Suter

.....
T. Suter

Küssnacht, 24. November 2006